

die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll. Indessen giebt es noch Fälle der Civilhaft: zur Erzwingung eines Zeugnisses oder eines Zeugnisses (Civilproceßordnung § 345 bezw. § 380 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Civilproceßordnung), zur Erzwingung einer ausschließlich durch den Schuldner erfüllbaren Handlung (Civilproceßordnung § 774 bezw. §§ 888 und 889 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Civilproceßordnung), bei Weigerung des Offenbarungseides (Civilproceßordnung § 782 bezw. § 901) und bei persönlicher Sicherheitsarrest (das. § 798 bezw. § 918). Diese Civilhaft ist entweder ohne Weiteres unstatthaft gegen Mitglieder des Reichstages während der Sitzungsperiode, sofern nicht der Reichstag ausdrücklich die Vollstreckung genehmigt (Civilproceßordnung § 785, Ziffer 1 das. bezw. § 904, Ziffer 1 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden), oder sie wird, wenn der Reichstag dies verlangt, unterbrochen (§ 786, Ziffer 1 das. und bezw. § 905, Ziffer 1). Die Civilhaft besteht ferner noch, wenn der Gemeinschuldner die ihm vom Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nöthig ist (Concursordnung §§ 93 und 98 bezw. §§ 101 und 106 der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden). Auch in diesem Falle könnte die Verhaftung nur mit Genehmigung des Reichstages erfolgen, wenn man nicht annimmt, daß die Mitgliedschaft durch die Concursöffnung ohne Weiteres erloschen ist (I. oben S. 127).

Ein weiteres besonderes Recht ist den Reichstagsabgeordneten dadurch gewährt, daß während der Sitzungsperiode und des Aufenthalts am Orte der Versammlung zu ihrer Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger außer Berlin in einem Civil- oder Strafverfahren die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist (§§ 347, 367 bezw. der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden §§ 382 und 402 und Strafproceßordnung §§ 49 und 72). Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung von einem Reichstagsmitgliede in einem Falle, in dem es sich vernehmen lassen muß, rechtswidrig geweigert, so treten die in § 353 bezw. 390 der Civil- und § 69 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Folgen ein. Weigert es sich im gleichen Falle ohne Grund zur Erstattung eines Gutachtens, so kommen § 374 bezw. 409 der Civil- und § 77 der Strafproceßordnung zur Anwendung. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um ein „zur Untersuchung ziehen“, noch um eine Untersuchungshaft, sondern entweder um eine vollstreckbare Strafe oder ein Zwangsmittel. Daß in solchen Fällen die Haft auch gegen ein Reichstagsmitglied ohne Einschränkung statthaft ist, ergibt sich daraus, daß sonst der Abgeordnete die Befugniß hätte, Proceße ungebührlich zu verschleppen, vor Allem daraus, daß die Haft für solche Fälle auch bei Abgeordneten gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wie dies in den Fällen der §§ 785 und 786 bezw. 904, 905 der Civilproceßordnung geschieht.

Ferner dürfen Reichstagsabgeordnete wie alle Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (Gerichtsverfassungsgezet §§ 35 und 85), bezgleichen eines Richters eines Seemates (Ges. vom 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seemännern, R.-G.-Bl. 1877, S. 549, § 10). Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung ist der Abgeordnete aber nur während der Dauer der Sitzungsperiode, also auch während der Vertagung, nicht aber nach Schließung der Sitzungsperiode.

Alle diese Rechte stehen nicht den Reichstagsmitgliedern, sondern nur dem Reichstage zu. Der Verzicht des einzelnen Reichstagsmitgliedes ist unerschließlich. Auf das Verlangen des Reichstages muß daher z. B. jedes Untersuchungsverfahren gegen einen Abgeordneten eingestellt werden, selbst in dem Falle, daß das betreffende Reichstagsmitglied Widerspruch dagegen erhebt; vgl. auch Caband, I, S. 314.

Dienverbot.

Artikel 32 der Reichsverfassung schreibt vor: „Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befolgung oder Entschädigung